

Masern gehören zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten, eine Infektionsübertragung ist ohne direkten Kontakt möglich. Die Erkrankung kann mit schwerwiegenden Komplikationen und Folgeerkrankungen einhergehen. Den besten Schutz vor Masern bieten Impfungen. Sie sorgen für eine lebenslange Immunität.

Nicht geimpft zu sein bedeutet somit nicht nur eine Gefahr für das eigene körperliche Wohlergehen, sondern stellt auch ein Risiko für andere Personen dar, die z.B. auf Grund ihres Alters oder besonderer gesundheitlicher Einschränkungen nicht geimpft werden können.

Nach Vorgabe des Ministeriums für Schule und Bildung NRW sind wir als Schule verpflichtet, einen Nachweis über den Impfschutz, einen Immunschutz bzw. eine Kontraindikation unserer Schülerinnen und Schülern einzuholen.

Der erforderliche Nachweis kann wie folgt erbracht werden:

- Impfausweis oder Impfbescheinigung (§ 22 Abs. 1 und 2 Infektionsschutzgesetz) über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern (zwei Masern-Impfungen),
- ärztliches Zeugnis über einen hinreichenden Impfschutz gegen Masern,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt,
- ärztliches Zeugnis darüber, dass aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann,
- Bestätigung einer anderen zuvor besuchten staatlichen Einrichtung oder vom Masernschutzgesetz benannten Stelle, dass einer der o.g. Nachweise bereits vorgelegen hat.

Ein Muster für eine Nachweis-Bescheinigung für den Masernschutz und zur Kontrolle des Impfschutzes finden Sie hier:

[Wie weise ich Masern-Impfungen oder Masern-Immunität nach? \(masernschutz.de\)](https://www.masernschutz.de/)

Alle zum Schuljahr 2022/2023 neu am BKHX eingeschulten Schülerinnen und Schüler haben den Masernschutz unverzüglich nachzuweisen. Vollzeitschülerinnen und Schüler erbringen den Nachweis bei der Anmeldung im Schulbüro. Auszubildende weisen den Masernschutz gegenüber den Klassenleitungen nach.

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:

<https://www.masernschutz.de/materialien.html>

Im Falle, dass ein entsprechender Nachweis über einen ausreichenden Impfschutz nicht vorgelegt wird oder ein Impfschutz erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist, wird das Gesundheitsamt unverzüglich unter Übermittlung der notwendigen personenbezogenen Daten durch die Schulleitung informiert. **Eine Neuaufnahme von nicht mehr schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, ohne gültigen Impfschutz, ist nicht möglich.** Weitere Maßnahmen zur Sicherstellung eines ausreichenden Impfschutzes insbesondere auch in Bezug auf Personen, die entsprechende Impfungen grundsätzlich ablehnen, obliegen den zuständigen Gesundheitsämtern.